
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Mai 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

setzen Sie bei **Betriebsprüfungen** auf eine wirksame Prophylaxe! Wir fassen zusammen, welche Vorbereitungsmaßnahmen sinnvoll sind. Zudem geht es um die **Kassen-Nachschau**: Jetzt dürfte wieder öfter mit Überraschungsbesuchen vom Finanzamt zu rechnen sein. Der **Steuertipp** ist der **Unternehmensnachfolge** gewidmet und zeigt, warum ein **Betriebsgrundstück** nicht vor der Betriebsübergabe übertragen werden sollte.

Betriebsprüfung

Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe im Unternehmen. Befürchtet werden zahlreiche Nachfragen, Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen**. Eine gute Vorbereitung kann zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaut, hängt abgesehen von anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen.
- Im Unterschied zu Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder

Kassen-Nachschau muss eine Betriebsprüfung immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind deren Umfang und Dauer sowie der Zeitraum bekannt, und Sie können sich gemeinsam mit uns darauf vorbereiten.

- Den Ablauf einer Prüfung besprechen wir im Vorfeld mit Ihnen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich kritische Punkte besprechen und entschärfen (z.B. ungewöhnliche Entnahmen/Einlagen). Vorab sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.
- Während der Prüfung beraten wir Sie zur Entwicklung der richtigen Strategie und zeigen Lösungsoptionen in strittigen Fällen auf.
- Wer geprüft wird, unterliegt bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte er-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Betriebsprüfung:** Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus 1
- ☑ **Geldwerter Vorteil:** Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei 2
- ☑ **Gewerbeimmobilie:** Wie der Wert eines Gebäudes für die Schenkungsteuer zu ermitteln ist ... 2
- ☑ **Kassen-Nachschau:** Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu 3
- ☑ **Spekulationsfrist:** Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig 3
- ☑ **Kryptowährungen:** Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier 3
- ☑ **Pflege-Pauschbetrag:** Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen 4
- ☑ **Steuertipp:** Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts 4

teilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.

- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Wir klären vorab, wie der Prüfer auf die elektronischen Daten des Betriebs zugreifen wird.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen.

Geldwerter Vorteil

Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung. Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** rund um steuerlich begünstigte Präventionsleistungen nicht steuerfrei übernehmen kann. Der Kläger hatte seine Arbeitnehmer zu Gesundheitstagen (von Freitag bis Sonntag) in ein Feriencenter und ein Hotel eingeladen. Auf dem Programm standen unter anderem Nordic Walking, Rückenschule, progressive Muskelentspannung und Ernährungskurse.

Von den Kosten in Höhe von 295 € pro Teilnehmer mussten die Arbeitnehmer nur einen Eigenanteil von 99 € übernehmen, der ihnen später sogar von ihren Krankenkassen größtenteils erstattet wurde (als Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung). Der Arbeitgeber sah die von ihm getragenen Kosten als **steuerfreien Arbeitslohn** zur betrieblichen Gesundheitsförderung an und behielt darauf dementsprechend keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt forderte für die übernommenen Unterkunfts- und

Verpflegungskosten jedoch Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach, wogegen dieser klagte.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass diese Kosten nicht unter die Steuerbefreiung zur betrieblichen Gesundheitsförderung gefasst werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dessen Anknüpfung an das Sozialversicherungsrecht. Die Steuerbefreiung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass es sich bei Gesundheitstagen um eine einheitliche Maßnahme handle. Vielmehr müsse die Befreiung **für jeden gewährten Vorteil einzeln** überprüft werden.

Gewerbeimmobilie

Wie der Wert eines Gebäudes für die Schenkungsteuer zu ermitteln ist

Wenn Sie ein Gebäude oder auch nur einen Anteil daran geschenkt bekommen, muss der Wert der Schenkung für die Schenkungsteuer ermittelt werden. Hierbei kann das Finanzamt mehrere Verfahren anwenden. Eines davon ist das **Ertragswertverfahren**, bei dem der Wert des Gebäudes anhand der voraussichtlichen Einnahmen ermittelt wird. Ein anderes ist das **Sachwertverfahren**, bei dem der Wert anhand der Wiederbeschaffungskosten ermittelt wird. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist.

Die drei Kläger erhielten im Jahr 2018 schenkweise jeweils einen Miteigentumsanteil von einem Viertel an einem bebauten Grundstück. Das Gebäude war teilweise zur gewerblichen Nutzung und teilweise zu Wohnzwecken vermietet. Das Finanzamt bewertete das Gebäude für Schenkungsteuerzwecke nach dem Ertragswertverfahren. Nach Ansicht der Kläger war jedoch das Sachwertverfahren anzuwenden, da sich für den **gewerblich vermieteten Grundstücksteil** keine übliche Miete ermitteln lasse.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Bewertung sei zutreffend mittels Ertragswertverfahren erfolgt. Eine **übliche Miete** lasse sich für jeden Gebäudeteil einzeln ermitteln. Entscheidend sei, ob es sich bei den Vergleichsräumen um Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung handle. Die übliche Miete könne für den gewerblichen Teil anhand eines Sachverständigengutachtens oder durch Schätzung ermittelt werden. Der vom Finanzamt ermittelte Wert des Anteils sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die übliche Miete des gewerblich vermieteten Teils wurde mittels Handelsimmobilienreports ermittelt. Die Kläger hätten auch einen niedrigeren Wert nachweisen und ins Feld führen können.

Kassen-Nachschau**Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu**

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschauen durchführen. In diesem Rahmen können sie ungekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Nachdem die Medien die Steuerverwaltungen der Länder kürzlich wegen zu weniger Kassen-Nachschauen kritisiert hatten, kommt nun eine Reaktion aus Thüringen: Die Finanzministerin des Freistaats erklärte, dass es in den Jahren 2020 bis 2022 tatsächlich zu wenige Kassen-Nachschauen gegeben habe - die Ursachen hierfür sieht sie insbesondere in der Corona-Pandemie. Laut Ministerium ist der Aufholprozess in vollem Gange. Thüringer Finanzbeamte sollen für Kassen-Nachschauen besser aufgestellt und mit einer speziellen Prüfsoftware ausgerüstet sein. Die Bandbreite möglicher Prüfungshandlungen reicht von verdeckten Testkäufen bis hin zu detaillierten, IT-gestützten Auswertungen der Kassendaten.

Hinweis: Werden bei einem Datenzugriff größere Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dabei wird dann ad hoc das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen aller Bundesländer nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun wieder verstärkt Kassen-Nachschauen durchführen.

Spekulationsfrist**Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig**

Manche selbstgenutzten Einfamilienhäuser stehen inmitten großer Gartengrundstücke. Angesichts der stark gestiegenen Grundstückspreise der letzten Jahre kann es in solchen Fällen sehr lukrativ sein, eine unbebaute Teilfläche abzutrennen und durch Verkauf zu Geld zu machen. Wer meint, den erzielten Erlös aufgrund der vorherigen **Selbstnutzung** steuerfrei einnehmen zu können, ist allerdings auf dem Holzweg: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass der Verkauf einer unbebauten Teilfläche eines selbstbewohnten Einfamilienhauses bei einem Verkauf

innerhalb der Zehnjahresfrist ein privates Veräußerungsgeschäft auslöst.

Geklagt hatten Eheleute, die 2014 ein Wohnhaus mit einem 3.863 qm großen Garten erworben und bezogen hatten. Fünf Jahre später teilten sie das weitläufige Grundstück und veräußerten eine 1.000 qm große Teilfläche, die am Ende ihres Gartens lag. Das Finanzamt besteuerte einen **privaten Veräußerungsgewinn**, wogegen die Eheleute vor den BFH zogen und geltend machten, dass der Verkauf aufgrund der früheren Selbstnutzung nicht besteuert werden dürfe.

Der BFH hat den Steuerzugriff jedoch bestätigt. Zwischen dem ursprünglich angeschafften Flurstück und der veräußerten Teilfläche habe eine **wirtschaftliche Teilidentität** bestanden, was Grundlage für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts sei. Der Verkauf der Teilfläche konnte nicht aufgrund der früheren eigenen Wohnnutzung steuerfrei bleiben. Begrifflich kann nur das Wohngebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Der Grund und Boden des Gebäudes darf nur dann unter die Selbstnutzung gefasst werden, wenn zwischen ihm und dem Gebäude ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang bestanden hat. Dieser Zusammenhang war im Streitfall durch die Grundstücksteilung, mit der die **Veräußerungsabsicht** zu Tage getreten war, verdrängt worden.

Kryptowährungen**Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier**

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat im letzten Jahr ein **Auskunftersuchen** an eine Kryptohandelsplattform gerichtet und daraufhin die Daten zahlreicher Nutzer erhalten, die auf dieser Plattform mit Kryptowährungen handeln. Die Datenpakete werden voraussichtlich an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergegeben. Nutzer, die ihre Gewinne bislang nicht oder nur unvollständig versteuert haben, geraten nun also ins Visier des Fiskus.

Hinweis: Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum etc. unterliegen der Einkommensteuer, wenn die Haltefrist nicht mehr als ein Jahr beträgt. Immerhin gibt es aber eine Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne von weniger als 600 € pro Jahr bleiben steuerfrei.

Wer Kryptowährungen **länger als ein Jahr** behält und sie erst danach veräußert, muss auf die Gewinne keine Steuern zahlen. Werden Zinsen

mit der Kryptowährung erzielt, wird darauf allerdings Abgeltungsteuer fällig. Bei der Erfassung der steuerpflichtigen Gewinne waren die Finanzämter bisher auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler angewiesen. Mit den von der Kryptohandelsplattform erhaltenen Daten können die Finanzämter jetzt selbst nachprüfen, ob Gewinne auch tatsächlich versteuert wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen den Betroffenen ernsthafte Konsequenzen - im schlimmsten Fall kann es sogar zu einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung kommen.

Hinweis: Wer steuerpflichtige Gewinne bisher nicht erklärt hat, sollte gemeinsam mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt werden sollte.

Pflege-Pauschbetrag

Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen

Wer eine Person ab Pflegegrad 2 unentgeltlich pflegt, darf in seiner Einkommensteuererklärung einen **Pflege-Pauschbetrag** absetzen. Dessen Höhe hängt vom Pflegegrad ab: Bei

- Pflegegrad 2: 600 €,
- Pflegegrad 3: 1.100 €,
- Pflegegrad 4, 5 oder Merkzeichen H („hilflos“): 1.800 €.

Voraussetzung ist, dass die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der eigenen Wohnung stattfindet. Kein Problem ist es, wenn parallel noch professionelle Pflegedienste bei der Pflege unterstützen, denn für die Gewährung des Pauschbetrags muss nur der persönliche Anteil an der Pflege mindestens 10 % betragen. Eine persönliche Pflege kann sich also zum Beispiel auch auf die Wochenenden beschränken. Weitere wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags ist zudem, dass der pflegende Angehörige **keine Vergütung** für die Pflege erhält. Auch das Pflegegeld darf nicht an ihn gehen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn Eltern das Pflegegeld für ein Kind mit Behinderung erhalten. In allen anderen Fallgestaltungen ist es aber erlaubt, dass die Pflegeperson das Pflegegeld zumindest treuhänderisch zugunsten des Pflegebedürftigen verwaltet und damit beispielsweise Pflegedienste und medizinische Hilfsmittel finanziert.

Hinweis: Wird eine pflegebedürftige Person von mehreren Personen gepflegt, darf der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt werden, so dass jeder den Pauschbetrag anteilig absetzen kann.

Steuertipp

Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts

Wer seinen Betrieb im Rahmen einer Unternehmensnachfolge übergeben möchte, sollte nichts überstürzen: Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass die Übertragung des Betriebsgrundstücks **vor der Betriebsübergabe** zur Versagung der Steuerbegünstigung für inländisches Betriebsvermögen führt.

Durch Vertrag vom 19.07.2017 erhielt die Klägerin von ihrer Mutter das Alleineigentum an zwei Grundstücken sowie an der darauf befindlichen Gaststätte. Die Grundstücke sind mit einem gemischt genutzten Haus bebaut, in dem sich eine Wohnung und die Gaststätte befinden. Die Übergabe der Gaststätte erfolgte laut Vertrag erst zum 01.08.2017. Für die Übertragungen waren keine Gegenleistungen vereinbart. Die Klägerin wurde als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Zuerst wollte sie die Gaststätte selbst bewirtschaften, verpachtete diese aber dann. Für die Schenkung vom 19.07.2017 setzte das Finanzamt **Schenkungsteuer** in Höhe von 56.070 € fest. Die Steuer für die Schenkung vom 01.08.2017 setzte es auf 0 € fest.

Das FG hielt die Klage gegen das Vorgehen des Finanzamts für unbegründet. Die Klägerin hatte am 19.07.2017 das Alleineigentum an den Grundstücken im Wege einer Schenkung erhalten. Eine **Grundstücksschenkung** gilt als ausgeführt, wenn die Beteiligten die Auflassung erklärt haben, der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat und die Umschreibung später tatsächlich erfolgt.

Diese Voraussetzungen waren durch den Vertrag vom 19.07.2017 erfüllt. Es gab auch keine aufschiebende Bedingung, dass mit der Schenkung bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Gastwirtschaft gewartet werden sollte. Die **Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen** war nicht zu gewähren. Erst zum 01.08.2017 gingen das Unternehmerrisiko und die Unternehmerinitiative durch die Übertragung der Gaststätte auf die Klägerin über. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der gesamte Gewerbebetrieb übernommen, und es lag begünstigtes Vermögen vor.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld von Vermögensübertragungen unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 05/24

Fundstellennachweis

1. **Betriebsprüfung: Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus**
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung Nr. 2/2024 v. 08.02.2024;
www.stbk-stuttgart.de
2. **Geldwerter Vorteil: Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei**
BFH, Urt. v. 23.11.2023 – VI R 24/21; www.bundesfinanzhof.de
3. **Gewerbeimmobilie:
Wie der Wert eines Gebäudes für die Schenkungsteuer zu ermitteln ist**
FG Münster, Urt. v. 10.08.2023 – 3 K 398/20 F; www.justiz.nrw.de
4. **Kassen-Nachschau: Überraschungsbesuche vom Finanzamt nehmen wieder zu**
FinMin Thüringen, Mitteilung v. 22.02.2024; www.finanzen.thueringen.de
5. **Spekulationsfrist: Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig**
BFH, Urt. v. 26.09.2023 – IX R 14/22; www.bundesfinanzhof.de
6. **Kryptowährungen: Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 12.02.2024; www.vlh.de
7. **Pflege-Pauschbetrag: Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen**
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung Nr. 1 v. 15.01.2024;
www.bvl-verband.de
8. **Steuertipp: Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts**
FG München, Urt. v. 14.06.2023 – 4 K 1481/22; www.gesetze-bayern.de